



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

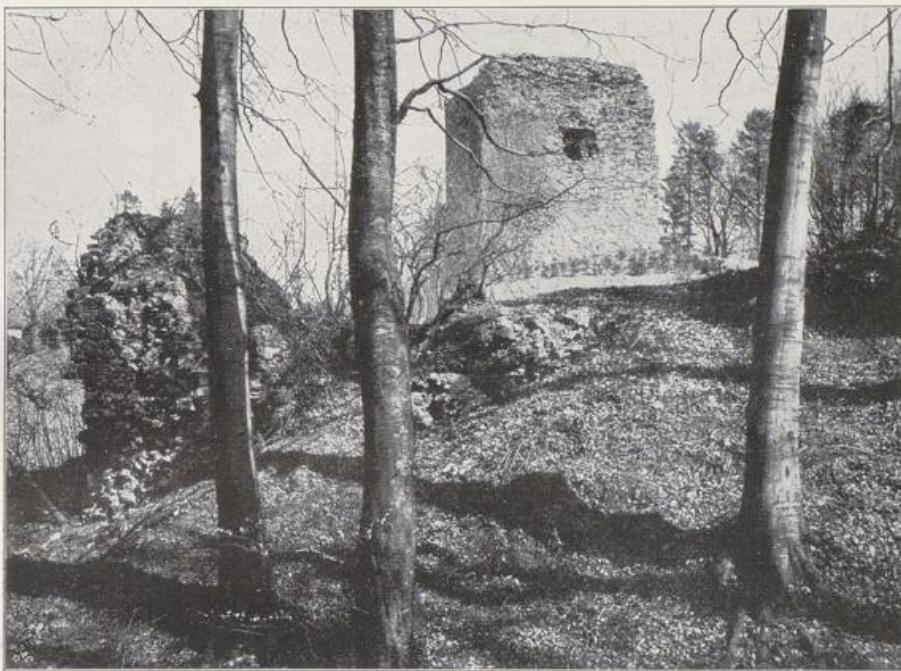
**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

5. Friedrich Wilhelm I.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)



Der Limberg bei Pr.-Oldendorf. Nach einer Photographie von H. Baumann in Bielefeld.

erhielt sie keinen Erjäh. Schon vorher hatte der Sparenberg seinen Kommandanten verloren, der letzte war seit 1709 Johann Friedrich von Schmerheim, den wir schon 1710 als Kommandanten von Lippstadt finden. — Aus dem Sparenberg wurde 1743 ein Gefängnis gemacht. 1842 begann man mit dem Aufbau des verfallenen Turmes; 1877 zerstörte ein Brand das Gefängnis und entzog die Burg so ihrer unwürdigen Bestimmung. Sie ging 1879 in städtischen Besitz über, es wurde dort ein ansehnlicher Neubau errichtet und 1888 eingeweiht. 1906 und 1907 ließ die Stadt die nötigen Reparaturen vornehmen und dabei den früheren Zustand feststellen.

Auch die anderen drei Landesschlösser waren 1695 so verfallen, daß niemand dort wohnen konnte und bereits die gänzliche „Demolition“ erwogen worden war. Die Eigenschaft des Ravensbergs als „Stammhaus“ verschaffte ihm noch eine Gnadenfrist, aber 1733 wurde das eigentliche Schloßgebäude, die Drostewohnung, abgebrochen. Heute erinnern nur noch Turm und Brunnen an die alte Herrlichkeit.

Auf dem Limberg steht nur noch die Ruine des Bergfriedes, während auf dem Amtshaus zu Blotho alles in Trümmer gegangen ist. Der Limberg und Amtshausberg sind in Privatbesitz übergegangen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein haben auch die genannten 3 Schlösser als Gefängnis gedient. Auf dem Ravensberg ist das Gefangenwärterhaus in die Wohnung des Königlichen Försters umgewandelt worden.⁵⁵⁾

5. Friedrich Wilhelm I.

Allgemeines.

Über die Regierung Friedrichs III. (I.) konnten wir rasch hinweggehen, um so bedeutungsvoller war für Ravensberg die Zeit Friedrich Wilhelms I., des größten inneren preußischen Königs, wie man ihn genannt hat.⁵⁶⁾

Unter ihn fällt vor allem die Vereinigung Ravensbergs mit Minden. Von jetzt an wird sich infolgedessen unsere Darstellung nicht mehr auf ersteres beschränken, sondern das nördliche Nachbarland mit berücksichtigen. Zunächst aber werfen wir einen kurzen Rückblick auf

Mindens Vorgeschichte.

Wir lernen im Gegensatz zu Ravensberg in dem Fürstentum Minden einen Vertreter der zweiten Gattung von staatlichen Gebilden kennen, die das deutsche Mittelalter aufweist, der geistlichen Territorien.⁵⁷⁾ Die Gründung des Bistums fällt in Karls des Großen Zeit. Bischöfe werden 60 gezählt. Sie beherrschten zeitweise ein ziemlich großes Gebiet, aber ländigerige Nachbarn rissen mehr als die Hälfte davon los, so daß sein Umfang zuletzt ungefähr dem der heutigen Kreise Minden und Lübbecke entsprach. Im Innern mußten sich die Bischöfe in die Herrschaft mit dem Domkapitel teilen. Daneben wachten Ritterschaft und Städte eifernd auf ihre ständischen Rechte. Die Stadt Minden hatte in fortwährenden Streitigkeiten vom 13.—16. Jahrhundert eine große Selbstständigkeit errungen. Fast bei allen Bewohnern fand die lutherische Konfession Eingang. Auch mehrere der Bischöfe waren evangelisch. Schrecklich häufte im Stift der Dreißigjährige Krieg; seit 1633 war es im Besitz der Schweden. Im Westfälischen Frieden gehörte es zu den Entschädigungslanden, mit denen der Große Kurfürst — sehr gegen seinen Willen — für Pommern abgespeist wurde. Aber erst 1650 räumten die Schweden die Stadt.

Das Land war in einem jämmerlichen Zustand, es lag noch mehr darnieder als Ravensberg, und es wurde ihm schwer, den hohen Anforderungen, die der neue Landesherr stellte, zu genügen. Trotzdem fügten sich ihnen die Stände. Dafür räumte ihnen Friedrich Wilhelm 1650 im Homagial- und 1667 im Reinebergischen Klebez große Rechte ein. Das hinderte aber nicht, daß ihre Macht immer mehr zurückging.

Minden zerfiel in 5 Ämter, diese wieder in Vogteien; an der Spitze standen Drost und Bögte. Hierin änderte Friedrich Wilhelm nichts. An Stelle der bischöflichen, zuletzt schwedischen Kanzlei setzte er als Zentralbehörde eine Regierung. Oberster Beamter wurde ein Statthalter, der dem hohen Adel angehörte. Er sollte auch die höchste Aufsicht über Ravensberg führen, bekümmerte sich aber wenig darum. Auch in Minden zeigte sich sein Amt als überflüssig, und bald wurde der Posten gar nicht mehr besetzt. Der regelmäßige Vorsitzende der Regierung war der Kanzler. Der letzte aber auch bedeutendste Kanzler Mindens war wohl Unverfahrt, der überall mit gewalttätiger Energie durchgriff. Vor die Regierung gehörten auch alle schweren Fälle der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit, während die geringeren Streitigkeiten wie in Ravensberg den Brüchtengerichten und den Verhören in den Amtsstuben überwiesen wurden. Ihre besonderen Gerichtshöfe besaßen vor allem das Domkapitel und die Stadt Minden. Oberste Instanz war bis 1703 das Reichskammergericht, dann das Oberappellationsgericht in Berlin.

Die Staatseinnahmen setzten sich wie im Nachbarland aus Domänengefällen, den Erträgen der Regalien und den Steuern zusammen. Unter den Regalien sind die Weserölle hervorzuheben. Den Ertrag der Steuer suchte der Kurfürst durch die Alziseordnung von 1674 zu steigern, die Stadt und Land und alle Klassen der Bevölkerung umfaßte. Sie konnte indes nicht durchgeführt werden.

Für Domänen- und Steuerangelegenheiten wurden wie in Ravensberg besondere Behörden gebildet, die Amtskammer und das Kommissariat.

Vereinigung Ravensbergs und Mindens.

Schon 1714 wurde den Drostten in Ravensberg die Absicht des Königs mitgeteilt, die Grafschaft mit Minden zu vereinigen. Weder sie noch die Stände waren von dem Gedanken erbaut. Höchst charakteristisch für die ständische Anschaung ist das Schreiben der Stände von 1715. Es beginnt mit den Worten, mit denen jede Reform im Keime erstickt werden kann: In politicus gilt insonderheit die bekannte Regel, daß alle wichtige Veränderungen gefährlich sein und nichts sicherer als daß bei einer hergebrachten Einrichtung, daran die Untertanen eines Landes gewohnt sein, gelassen werde. Und wie wenig noch der Wunsch des Großen Kurfürsten, es möchten sich die einzelnen Landschaften als membra unius capitum fühlen, in Erfüllung gegangen war, zeigt die Behauptung, die größere Steuerkraft Ravensbergs Minden gegenüber habe eine Jalousie, Misstrauen und Unvergunt der Untertanen gegeneinander verursacht und würde es den ravensbergischen Einwohnern sehr schmerzlich sein, einer Provinz unterworfen oder kombiniert zu werden, deren Einwohner in so vielen Stücken von ihnen unterschieden seien und von denen sie folchergestalt angefeindet werden. Die Drostten aber erklärten auf die Frage, ob die Grafschaft lieber mit Kleve vereinigt werden wolle, das wüßten sie nicht, indem Stände und Untertanen einmütig wünschen, daß alles in der bisherigen Verfassung möge gelassen werden.

Nun ruhte die Sache einige Jahre, aber 1719 wurde sie wieder aufgenommen und auf persönliches Betreiben des Königs durchgeführt. Als die damit betrauten Minister darauf aufmerksam machten, daß nur 1259 Rtlr. erspart würden, schrieb der König: commissariat soll Project der combinacion sonder Resonniieren machen.

Dass Ravensberg nicht sehr erfreut war, ist begreiflich, denn im wesentlichen lief die Sache darauf hinaus, die Landschaft den mindenschen Behörden unterzuordnen.

Besonders schmerzlich wurde empfunden, daß die drei Gogerichte aufgehoben wurden; ihre Obhliegenheiten erhielten teils die Amtsstuben im Ravensbergischen, teils die Regierung in Minden. Noch 1740 beim Regierungswechsel klagten die Stände über die dadurch herbeigeführte Verteuerung der Justiz. Die Stadtgerichte in Bielefeld und Herford blieben dagegen bestehen. In beiden Städten sprachen in Zivil- und Kriminalsachen der vom Landesherrn eingesetzte Richter und der Rat meist gemeinsam Recht. Ein Matrimonialgericht wurde Bielefeld 1726 bewilligt.⁵⁸⁾

Kriegs- und Domänenkammer.

Auf die sonstigen Einzelheiten der Neuordnung von 1719 gehen wir nicht ein, da sie von kurzer Dauer war und schon bald durch eine Organisation erzeugt wurde, die um so längeren Bestand hatte. Es war dies die Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammer, die in Minden wie in anderen Landesteilen 1723 erfolgte. Das Departement der Mindener Kammer umfaßte außer Minden-Ravensberg auch Tecklenburg und Lingen.

An der Spitze der Kammer stand ein adliger Präsident, unter ihm — bürgerlichen Standes — ein oder zwei Direktoren und eine Anzahl Räte. Grund für die Neuschöpfung waren die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kommissariaten und Amtskammern gewesen, und auch in Minden hatte es an solchen nicht gefehlt. Deshalb ermahnte 1723 Friedrich Wilhelm I. bei einer Audienz den neuen Präsidenten v. Merode, der bisher beim Kommissariat, den neuen Direktor Voigt, der bei der Kammer gewesen war, sie sollten sich in Zukunft besser vertragen. Aber

die Streitigkeiten dauerten fort, und 1725 erklärte der König: Merode und pfot soll cassieret sein, sonst kome ich nit herauszen, da pfot ein Narr, da Merode auch ein Narr und mein Dienst negligiert wirdt. Merode wurde versetzt, an seine Stelle trat Friedrich Wilhelm von Borcke. Mit ihm nahm es ein noch schlimmeres Ende als mit seinem Vorgänger. Er sollte sich Bauernschindereien und andere „pendable“ Sachen haben zuschulden kommen lassen und wurde in höchster Gnade entlassen, übrigens von Friedrich II. wieder in Dienst genommen.

Jeder Rat hatte bestimmte Städte und Ämter zu beaufsichtigen und gewisse Generalsachen zu bearbeiten, zu welch letzterem Zweck verschiedene Dezernate gebildet worden waren. Doch fand die Beschlusssitzung im Plenum statt.

Die Kriegs- und Domänenkammern waren zunächst eine Finanzbehörde, es unterstanden ihnen sowohl die Domänen als auch das Steuerwesen. Um hohe Erträge zu erzielen, hatten sie aber zugleich das höchste Interesse daran, daß sich die Steuerkraft ihres Bezirkes hob, und so entwickelte sich zweitens die innere Verwaltung, die man damals Polizei nannte. Drittens nahmen die Kammern aber auch an der Rechtsprechung teil. Sie hatten sie erhalten, um um so entschiedener die ihnen obliegenden Reformen durchführen zu können, und übten sie im fiskalischen Sinn.

Justiz und lokale Verwaltung.

Dadurch gerieten sie nur allzuleicht in Konflikt mit den eigentlichen Provinzialgerichten, den Regierungen, die ihrerseits von früher noch einige Verwaltungsgeschäfte behalten hatten und über ihre vermeintlich vornehmere Stellung mit Eiferjucht wachten. Der Geist, der in diesen Regierungen waltete, war nicht der des werdenden Großstaates, sondern der der verflossenen territorialen Periode.

Die Rechtspflege war das Stieffind Friedrich Wilhelms I., für sie schienen ihm die „dummen Teufel“ gut genug; die besseren Köpfe zog er zur Verwaltung. Auch die Leistungen der Regierungen ließen zu wünschen übrig. 1729 wurde der in Minden von einem Kammerdirektor vorgeworfen, sie werde nicht nachweisen können, in 50 Jahren eine einzige Sache — es handelte sich um Grenz- und Hoheitssachen, die zwischen Kammer und Regierung streitig waren — zu Ende gebracht zu haben.

Bei den Untergerichten trat 1722 eine Änderung ein, als die Generalpacht in den Ämtern eingeführt wurde. In Ravensberg gab es acht Generalpächter, die sogenannten Beamten, je einen in den Ämtern Ravensberg, Blotho und Limberg, dagegen fünf im Amt Sparenberg, weil wegen dessen Größe in jeder Vogtei einer angestellt wurde. Für die Rechtspflege hielten sie sich Justitiarien. Rentmeister und Vogte wurden durch Einsetzung der Beamten überflüssig gemacht, das Drostamt sank zu einer bloßen Sinekure herab. Gerichtliche und polizeiliche Befugnisse gingen mit der Aufsicht über die Domänen auf die Beamten über. Die Brüchten, von denen diese einen bestimmten Prozentzins bekamen, waren in den Pachtanschlägen mit hohen Summen eingesetzt, und die Sporteln bildeten eine Haupteinnahme der Beamten. In dem ganzen System lag, wenn auch ein Departementsrat die Brüchtengerichte leitete, die Gefahr starken Missbrauches, und die Klagen über den Zustand der Untergerichte wollten kein Ende nehmen. Da es kam zu offener Erhebung der Bauern gegen die Beamten. Erst eine anonyme Beschwerde und das dadurch herbeigeführte Eingreifen des Präsidenten v. Borcke, der später, wie wir oben sahen, merkwürdigerweise gerade wegen Bauernschinderei entlassen worden ist, schuf einige Erleichterung.⁵⁹⁾

Eine neue Behörde trat 1734 für Ravensberg mit den zwei Landräten in Tätigkeit, die die Ritterschaft aus ihrer Mitte präsentierte und denen je zwei Ämter in Militär-, Polizei- und Kontributionssachen unterstellt wurden. In Minden wurden in demselben Jahre die schon vorhandenen Landräte aus Vertretern der Stände in landesherrliche Bezirksbeamte umgewandelt, die allerdings zugleich die ständischen Interessen wahrnahmen.

In ganz anderer Weise vergegenwärtigte den Geist des absoluten Polizeistaates in der Stadt der Steuerrat oder commissarius loci: es gab einen in Minden für die Städte des Fürstentums und für Blotho, einen in Herford für die anderen ravensbergischen Städte. Diese Steuerräte hatten die Kontrolle über die ganze Stadtverwaltung, besonders über das Finanzwesen, und sie hatten dafür zu sorgen, daß Handel und Wandel in ihnen aufblühte. Das System der Bevormundung, das damals üblich und notwendig war, tritt vielleicht bei keinem anderen Beamten so in die Erscheinung wie bei ihnen.

Reform des rathäuslichen Wesens, Einführung der Akzise.

Ehe aber die regelmäßige Tätigkeit des Steuerrates einzutreten konnte, mußte das städtische Wesen erst einmal von Grund aus reformiert werden.⁶⁰⁾ Nächste Veranlassung war hier wie sonst die starke Verschuldung der Städte, Grund die Mangelhaftigkeit des bisherigen Ratsregimentes. An Ansätzen zu dieser Reform hatte es schon unter Friedrich III. (I.) nicht gefehlt. Was Ravensberg anbelangt, so war 1692 bei der Neubesetzung des Postens eines Steuerdirektors diesem die Aufsicht über das Steuerwesen der Städte Bielefeld und Herford übertragen worden, während er bisher nur auf dem Lande etwas zu sagen gehabt hatte. Es war dies gewissermaßen der erste commissarius loci der Grafschaft. Aber mit dem Sturz Dankelmanns brach auch sein Reformsystem, von dem die Beauffichtigung der Städte ein Stück gewesen, zusammen, die Stelle des commissarius loci wurde 1697 nicht wieder besetzt, und die Beauffichtigung des städtischen Steuerwesens wurde wieder eine bloße Formssache. In Minden ward 1710 eine Untersuchung der städtischen Verwaltung eingeleitet und 1711 ein Stadtreglement erlassen.

Eine durchgreifende Reform brachte aber erst die Regierung Friedrich Wilhelms I.⁶¹⁾ Im Westen, wo sie mit Einführung der hier noch unbekannten Kurfürstlichen Akzise verbunden war, kam zuerst Kleve-Mark daran. In Kleve war 1713 Hoßrat Durham erschienen, ein Mann von großer Sachkenntnis und ungewöhnlicher Arbeitskraft. Er traf auf den heftigsten Widerstand der in ihren Interessen bedrohten städtischen Aristokratie, führte aber zunächst die Akzise in Kleve-Mark bis 1716 glücklich durch. In diesem Jahre ordnete der König die Fortsetzung in den anderen Provinzen des Westens an, aber erst 1718 wurde für bessere Einrichtung des rathäuslichen Wesens in den Städten der Grafschaft Ravensberg eine Kommission eingesetzt, zu der außer Durham der Geheimrat Arnold Heinrich v. Meinders, ein Neffe des obengenannten Franz v. Meinders, gehörte. Zuerst wurden Herford und Bielefeld vorgenommen, erst 1721 verwelte Durham persönlich in Minden. Die Maßnahmen sind überall sehr ähnlich. Die Zahl der Magistratsmitglieder und Gemeindevorsteher wird eingeschränkt, jedem eine bestimmte Tätigkeit zugewiesen, ihr Gehalt normiert, Ausgaben für Zehrungen, Douceurgelder usw. fallen fort, Unpünktlichkeit oder Nichterscheinen der Magistratsmitglieder soll bestraft werden. Die Kontribution in Herford und Bielefeld, Giebelshäz, Handwerksgeld und einige andere Abgaben in Minden hören auf, dafür wird die staatliche Akzise eingeführt; von

deren Erträgen erhält die Stadt so viel, als für Schuldenbezahlung und Verwaltung erforderlich ist. Die Zinsen der Stadtgläubiger werden auf 4% herabgesetzt, nur die pia corpora erhalten 5%. Für Herford wurde ein Reglement 1721, für Minden 1723 erlassen. Der Bielefelder Magistrat erhielt seine Interimsinstruktion 1719. Dieser entnehmen wir, daß der Staat jährlich 3139 Rtlr. an die Stadt abführt, die mit den anderen Einnahmen (821 Rtlr.) gerade genügen, die jährlichen Ausgaben zu bestreiten. Unter diesen fordert die Verzinsung der Schulden 1936 Rtlr., die Salarien für den Magistrat 1315 Rtlr. Sonst verdienen Erwähnung 200 Rtlr., die dazu dienen sollen, 150 Gassenlaternen zum Stande zu bringen, die die 6 Wintermonate von abends, da es finster wird, bis um 2 Uhr morgens brennen sollen. Der Magistrat bekommt einen scharfen Beweis, daß die unbezahlten Zinsen auf 6587 Rtlr. angeschwollen sind; diese sollen durch eine proportionierliche Nebenanlage unter die Einwohner aufgebracht werden. 1721 wurde übrigens bestimmt, daß die Privatkreditoren nur die Hälfte der rückständigen Zinsen erhalten sollen. Zum Vergleich fügen wir den städtischen Etat von Minden für 1722 bei. Er balanciert, nachdem der König 1000 Rtlr. Bau- und Reparaturkosten gestrichen hat, mit rund 4500 Rtlr. Von diesen werden nur 500 Rtlr. aus der Akzise bewilligt, alles andere muß die Kämmereikasse aufbringen; den größten Posten bildet unter deren Einnahmen mit über 1000 Rtlr. der Landshatz. Zinsen werden 1700, Salarien 2100 Rtlr. bezahlt.

In Ravensberg erhielten 1719 auch die bisherigen Flecken und Weichbilder Blotho, Werther, Halle, Bersmold, Borgholzhausen und Oldendorf, die zugleich zu Städten gemacht wurden, die staatliche Akzise.⁶²⁾ In Minden wurde sie für Petershagen, Schlüsselburg, Hausberge und Lübbecke beschlossen. Der Ertrag der neuen Akzise überstieg den der bisher erhobenen städtischen bedeutend. In Bielefeld z. B. hatte letztere im Zeitraum von 1699—1718 jährlich nicht ganz 6000 Rtlr. gebracht, im Jahr 1732 aber war der Ertrag 20990 Rtlr. Bei Minden betrug er im letzteren Jahr 15752, bei Herford 13398 Rtlr.; bei den kleineren Städten schwankte er zwischen 1179 (Hausberge) und 5356 Rtlr. (Lübbecke).

Kontribution, Kavalleriegelder.

Wie das Steuerwesen der Städte nun im Osten und Westen der Monarchie gleichmäßig geordnet war, so wurde auch die Reform der Kontributionsverfassung des flachen Landes gleichmäßig überall durchgeführt. In den verschiedenen Provinzen verwandelten Kommissionen die bisherigen Matrikularbeiträge in ein für allemal festgesetzte Staatssteuern. Zu diesem Zweck wurden die Äcker eingeschätzt, und zwar in den meisten Provinzen nach der Höhe der Aussaat, in einigen, darunter im Mindener Departement, nach dem Ertrag. Zu dieser fixierten Kontribution kam die unfixierte, die die nicht grundbesitzenden Landbewohner erfaßte.

Vom Landmann mußten auch die Kavalleriegelder aufgebracht werden, die der König einführte, nachdem 1717 die Kavallerie in die Städte verlegt worden war.

Lehnsallodifikation.

Der Adel behauptete im großen und ganzen seine Steuerfreiheit. Nur durch die Durchführung der Lehnsallodifikation gelang es, ihn regelmäßig zu den Staatslasten heranzuziehen.⁶³⁾

Auch als das stehende Heer gegründet worden war, verzichtete der Landesherr nicht auf das Recht, die Vasallen aufzubieten. Nur entwöhnten sich diese mehr

und mehr davon, die Ritterpferde selbst zu stellen, in jedem einzelnen Falle bezahlten sie vielmehr eine Ablösungssumme. Nun beschloß Friedrich Wilhelm I. 1717 die Lehen zu allodifizieren, auf die Ritterpferde ganz zu verzichten und dafür eine fortlaufende Entschädigung, einen Kanon von 40 Thlr. für das Pferd, zu verlangen. Was sonst noch an Einnahmen vorhanden war, die auf dem Lehnrecht beruhten, war unbedeutend und unsicher. Mit Durchführung der Reform machte er also ein gutes Geschäft. Ich vergehe mir nichts als Windt, meinte er, ich wollte wünschen, daß ich mir alle daghe so tauschen könnte, als den wollte ich recht schachern lernen. Aber die Maßregel stieß zunächst auf Widerstand. In der Mark und in allen Provinzen weigerten sich die Vasallen. Die Staatsregierung entchloß sich also mit den einzelnen Provinzen zu unterhandeln und gelangte auf diesem Wege meist zum Ziele. In Minden-Ravensberg hatte es keine Ritterpferde gegeben, sondern die Lehnsprästationen waren nach dem Werte und Ertrag der Lehnstücke berechnet worden. Jetzt wurde für Minden festgesetzt, daß für ein Gut von 15000 Rtlr. Wert ein Pferd veranschlagt werden sollte; in Ravensberg betrug die Summe nur 10000 Rtlr.

Zuerst begnügte man sich, auf die Zahlung des Kanons hinzuwirken. In Verhandlungen wegen der Allodifikation trat man erst nach der Vereinigung der beiden Ländchen 1719 ein und gelangte im Gegensatz zu andern Landesteilen ohne Schwierigkeit zum Ziele. Doch wurde erst 1749 den dortigen Ständen auf ihre Bitten die Aufführung ausgesertigt, worin die Lehnsgüter für Allodialgüter erklärt werden und der Adel die Versicherung erhält, er solle im Besitze aller bisher genossenen Rechte bleiben, und der Kanon solle nie erhöht werden.

Bedeutend war die Einnahme, die dem Staat mit Durchführung dieser Maßregel zusloß, nicht: es waren im ganzen nur 60000 Rtlr., während die Summe der Steuern in den alten Provinzen 4 Mill. betrug.

Bauernfrage.

Als Träger des Fortschritts erwies sich die Staatsgewalt auch in der Bauernfrage, vermochte aber hier ihre Wünsche den Ständen gegenüber nicht durchzusetzen. Die von Minden wünschten eine Eigentumsordnung, wie sie in Ravensberg schon seit 1669 existierte, und darüber fanden jahrzehntelange Verhandlungen statt. Hier machte nun 1714 die Regierung in Minden den Vorschlag, die drückenden ungewissen Gefälle durch jährliche feste Abgaben zu ersehen, die Stände aber widersetzten sich. Da wurde diese Neuerung für die königl. Eigenhörigen 1723 eingeführt und bewährte sich hier vortrefflich. Leider fielen auch sonst hinsichtlich der Eigentumsordnung die ständischen Wünsche, und so spricht auch die endlich zustande gekommene und schon von Friedrich II. unterzeichnete Eigentumsordnung von 1741, die übrigens Ravensberg mit umfaßt, von vielen Pflichten und wenig Rechten der Eigenhörigen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß sie immer die äußerste Grenze bezeichnet, bis zu der der Herr gehen durfte. Sie erfüllte ihren Zweck, eine sichere Grundlage in der Rechtsprechung abzugeben, keineswegs, sondern die Zahl der Prozesse wuchs stetig.

Heerwesen.

Unter Friedrich III. (I.) war in Ravensberg außer der schon genannten Kompanie auf dem Sparenberg kaum Infanterie einquartiert gewesen; wohl aber sind dort Teile des Dragonerregimentes Sonsfeld und eines Reiterregimentes, an dessen

Spiße wir seit 1689 du Hamel finden, nachzuweisen. Letzteres sehen wir auch wieder zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms I. im Mindenschen und Ravensbergischen (es stand damals unter du Portail⁶⁴), es scheint aber dann verlegt worden zu sein. Dagegen wurden schon 1713⁶⁵) die beiden Städte Bielefeld und Herford Garnisonen eines Infanterieregimentes, das 1683 von Prinz Alexander von Kurland errichtet worden war und damals unter Erbprinz Friedrich von Hessen-Kassel, seit 1714 unter dessen Bruder Georg, seit 1730 unter dem trefflichen Prinzen Dietrich von Anhalt stand. 1715 kämpfte das Regiment in Pommern gegen die Schweden. 1713 zählte es 1406 Köpfe, 1721⁶⁶) deren etwa 1340, die in 2 Bataillone eingeteilt waren; auf jede der genannten Städte kam eins, das Bielefelder versah auch den Wachtdienst auf dem Sparenberg; anfangs scheint übrigens eine Abteilung auch in Minden gestanden zu haben. 1723 wurde in letzterem ein besonderes Garnisonbataillon errichtet, das 1734 in ein Füsilierbataillon verwandelt ward.

Zu den Zeiten des Großen Kurfürsten beruhte, wie wir sahen, das Heer auf der Werbung. Bei immer zunehmendem Bedarf war diese allmählich aus einer freiwilligen immer mehr zu einer gewaltsamen geworden, die von der Bevölkerung nur mit dem größten Widerstreben getragen wurde.

Bezeichnend ist die Erzählung Alemans aus dem Jahr 1694, wonach von 102 aus der Grafschaft Ravensberg „ausgenommenen“ Mann, die, ehe sie nach Lippstadt abgegeben wurden, auf den Sparenberg gebracht worden waren, einer, um sich dem Heeresdienst zu entziehen, sich die Hand fast ganz abschnitt, ein anderer vom Schusterundell heruntersprang.⁶⁷)

Friedrich Wilhelm I. sprach nun den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aus, daß die junge Mannschaft in Stadt und Land ihm mit Gut und Blut zu dienen verpflichtet sei. Es kam die Sitte auf, daß die Waffensfähigen von Jugend auf in die Listen eingetragen wurden, um später nach Bedarf ausgehoben zu werden. Um in das Aushebungswesen Ordnung zu bringen, führte der König 1733 das sogenannte Kantonssystem ein, wonach jedem Regiment ein bestimmter Bezirk (Kanton) zugewiesen wurde, aus dem es sich seinen Ersatz holte. Ravensberg war als Enrolierungskanton dem obengenannten in Bielefeld und Herford garnisonierenden Regiment zugewiesen. Befreit von der Wehrpflicht wurden zunächst nur einige Klassen, vor allem der Adel, von dem aber erwartet wurde, daß er seine Söhne als Offiziere dienen ließ, Kinder vermögender Eltern und die mit Haus und Hof Angefeierten sowie deren Erben. Der Willkür der Offiziere, die ohne Zuziehung der Zivilbehörden die Aushebung vorzunehmen hatten, war damit freilich kein Riegel vorgeschoben. 1740 beklagten sich die Stände von Ravensberg, daß die Aushebung dazu mißbraucht würde, um von den Bemittelten Geld zu erpressen. Auch wurde es nach wie vor für ein Unglück angesehen, Soldat zu werden. Die Folge dieser Zustände war massenhafte Auswanderung der jungen Leute; übertriebend behaupten die eben genannten Stände, die Äcker könnten deshalb nicht mehr bestellt werden. Und der Rückgang des Bielefelder Gymnasiums wird 1729 darauf zurückgeführt, daß nach den angestellten Werb- und Enrollierungen nicht allein die Ausländer ausbleiben, sondern auch die Einheimischen ihre Kinder zu Fortsetzung der Studien in die Ferne schicken.⁶⁸⁾ Auch die Desertionen der schon Eingezogenen hörten nicht auf, obgleich die strengsten Strafen darauf gesetzt waren. War in Bielefeld ein Soldat desertiert, so wurden baldmöglichst auf dem Sparenberg drei Kanonenschüsse abgegeben; dann mußten die königl. Eigenhörigen die Wege beziehen, um den Flüchtling am Entkommen zu hindern.⁶⁹⁾

Die Soldaten, teilweise verheiratet, wurden auf die Bürgerhäuser verteilt, was für die Bürgerschaft vielfach eine große Belästigung war. Doch standen sie nicht in Naturalverpflegung. Der Quartiergeber wurde für die Quartierlast aus der Servisumlage, einer städtischen Grund- und Gebäudesteuer, die übrigens nach Mög-



Fürst Dietrich von Anhalt. Gleichzeitiger Stich von Gräflich nach G. Lissensky.

lichkeit auf die Mieter abgewälzt worden zu sein scheint, entschädigt.⁷⁰⁾ Einquartierungs- und wohl auch servisfrei waren 1724 in Bielefeld von etwa 700 Wohnungen 100. Die Inländer waren die meiste Zeit über beurlaubt, die Ausländer trieben nebenbei ein bürgerliches Gewerbe.

6. Friedrich II., der Große.

Allgemeines, der Adel.

Unter Friedrich Wilhelm I. war der Absolutismus vollendet worden. Sein Nachfolger⁷¹⁾ hat dies System beibehalten und weiter ausgebildet. Aber da aller Widerstand gebrochen war, wurde das Prinzip weniger gewaltsam geltend gemacht. Insbesondere änderte sich die Stellung des Königtums zum Adel. Friedrich II.